

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

31.10.1919 (No. 255)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher  
Straße Nr. 14  
Fernsprecher:  
Nr. 952, 953  
und 954  
Postfachkonto  
Karlsruhe  
Nr. 3515.

Verantwortlich:  
Hauptredakteur  
E. K. M. e. n. b.  
Druck  
und Verlag:  
G. Braunische  
Hofbuch-  
druckerei, beide  
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 6 A 15 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung ausschließlich Bestellgeld 5 A 90 P — Einzelnummer 15 P — Anzeigengebühr: die 7 mal gespartene Zeile oder deren Raum 35 P zuzüglich 30 % Feuerungszuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifierter Rabat, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsversteigerung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von böser Gewalt, Streik, Sperrung, Kuppelung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Amtlicher Teil.

#### Wareneinfuhr.

\*\* Zur Beseitigung von Zinseln über die Einfuhr und Vertrieb von außerhalb Badens bezogenen Waren wird darauf hingewiesen, daß Waren, deren Einfuhr nach Deutschland einer Genehmigung bedarf, sei es, daß sie im Inlande dem Handel freigegeben sind, wie Kaffee, Tee, Schokolade, Zigaretten, Tabake, sei es, daß sie einer Beschränkung unterliegen, wie insbesondere die im Inlande rationierten Lebensmittel, Fett, Öle, Seifen nur unter folgenden Voraussetzungen in Baden eingeführt oder durch Baden durchgeführt werden dürfen:

Handelt es sich um Waren, deren Vertrieb im Inlande freigegeben sind, die aber zu der Einfuhr in Deutschland einer Genehmigung des Reichskommissars unterliegen, so ist ihre Einfuhr in Baden oder ihre Durchführung durch Baden nur zulässig, wenn der Besitzer den Nachweis erbringt, daß er zur Einfuhr nach Deutschland befugt ist, mithin, daß ihm die Genehmigung zur Einfuhr von der zuständigen Stelle erteilt wurde. Dieser Bestimmung ist jeder Verkäufer der Ware unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob er Selbstimporteur oder nach Deutschland ist oder nicht.

Handelt es sich um Waren, welche im Inlande einer besonderen Beschränkung unterliegen, so ist zum Vertriebe in Baden außer dem Nachweise der vorgeschriebenen Genehmigung der Einfuhr der weitere Nachweis erforderlich, daß der freie Vertrieb nur von den zuständigen Stellen genehmigt wurde; unterliegt insbesondere die Warengattung im Inlande der Rationierung so bedarf es zum Vertriebe derselben im Handel der Zustimmung des Kommunalverbandes.

Wo Höchstpreise im Inlande bestehen, gelten auch für die eingeführten Waren in allen Fällen die Höchstpreise; es sei denn, daß es sich um „ausländische“ Waren handelt, welche nach den bestehenden Bestimmungen den inländischen Höchstpreisen nicht unterworfen sind, ohne daß der Nachweis einer von den Höchstpreisen abweichenden Preisfestsetzung durch die zuständige Behörde erbracht wird; in beiden Fällen hat derjenige, welcher solche Waren in Vertrieb bringt, im Zweifelsfalle den Beweis zu erbringen, daß die vorhandenen Waren wirklich „ausländische“ Waren sind.

Bei diesen Bestimmungen gegenüber handelt, hat sofortige Beschlagnahme der Ware, Verlust derselben, insbesondere Verwertung der Ware, außerdem Bestrafung zu gewärtigen.

#### Der Verkauf badischen Obstes in Berlin.

\*\* In einer Notiz in Nr. 240 der „Karlsruher Zeitung“ vom 14. Oktober 1919 wurde die Lieferung von badischem Obst durch die Obstverwertungsgesellschaft an den Händler Bergenthal in Berlin behandelt und weitere Aufklärung in Aussicht gestellt. Der Berliner „Vorwärts“, in dem zuerst der Fall erörtert worden war, hat nunmehr in einer neuerlichen Notiz bemerkt, daß Herr Bergenthal seiner Redaktion die Belege über die von ihm mit der Badischen Obstverwertungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge vorgelegt habe. Daraus gehe hervor, daß die Einkaufspreise im allgemeinen zwischen 35 und 50 M., die Verkaufspreise Bergenthals zwischen 46 und 60 M. je Zentner schwankten. Obst, das infolge des Bahntransports in verminderter Qualität ankam und deshalb unter dem Einkaufspreis verkauft werden mußte, sowie Edelobst, das sowohl im Einkauf wie im Verkauf teurer zu stehen kam, aber auch nur in kleineren Sendungen eintraf, sei dabei nicht berücksichtigt. Da infolge der Hitze große Mengen von Früchten auf dem Bahntransport verborben seien, sei es ausgeschlossen, daß die Gewinne des Herrn Bergenthal auch nur einen größeren Teil der Schätzungen des Einfänders des Artikels im Vorwärts betragen hätten. Ferner habe das Landespolizeiamt Berlin auf Grund einer Anzeige den gesamten Geschäftsbetrieb des Bergenthal kontrolliert, die Bücher, Belege geprüft und festgestellt, daß die Geschäftsführung des Bergenthal durchaus einwandfrei sei, so daß die Angabe von Überpreisen und Gewinnen von 1 Million vollständig aus der Luft gegriffen war.

Bei sachverständiger Kalkulation bleibe ein Bruttogewinn, welcher den üblichen Prozentsatz eines soliden Kaufmannes nicht überschreite.

Schon diese Feststellung des „Vorwärts“ dürfte genügen, um die Allgemeinheit zu überzeugen, in welcher Weise in jenem ersten Artikel, der seinen Weg durch einen großen Teil der badischen Zeitungen genommen hat, die Tatsachen entstellte wurden.

Durch die von der badischen Regierung seitens der Gesandtschaft in Berlin veranlassenen Feststellungen ist die vom Vorwärts gebrachte Verächtigung des Sachverhalts bestätigt worden. In der Zeit von Anfang September bis 28. September 1919 sind von der Badischen Obstverwertungsgesellschaft an Bergenthal 15 620 Zentner Äpfel und 177 Zentner Birnen geliefert worden. Die Äpfel und Birnen (meist Tafelobst), die zu 35 bis 65 M., bzw. 35 bis 55 M.

für den Zentner geliefert waren, wurden zum Preise von 50 bis 55 M., davon einige Sendungen selbst unter diesem Preise, einige auslesene Sendungen darüber, verkauft und zwar an Großhändler 12 813 Zentner, an Mittelhändler 1930 Zentner und an Klein- (Straßen-) Händler 1368 Zentner Äpfel bzw. 51, 102 und 24 Zentner Birnen. Die Straßenhändler sollen das gekaufte Obst zu 80 Pfennig bis 1 Mark das Pfund weiterverkauft haben. Genaueres läßt sich hierüber nicht feststellen, da in Berlin weder Höchstpreise noch Höchstpreise für Obst bestehen. Der Händler Bergenthal ist ohne Einfluß auf den Kleinverkaufspreis. Bei der Bemessung der von ihm genommenen (wie aus den obigen Zahlen ersichtlich) keineswegs übermäßigen Preise ist zu beachten, daß die Bahnfracht, natürlicher Schwund, Verderb und Verlust durch Diebstahl einkalkuliert werden mußten. Bergenthal hat überdies noch sämtliche Geschäftskosten, Kollgeld zur Zentralmarkthalle und Arbeiterlöhne zu bestreiten. Von einem übermäßigen Gewinn des Bergenthal kann hiernach keine Rede sein, wie dies ja auch der „Vorwärts“ in seiner zu Eingang dieser Notiz mitgeteilten Berichtigung selbst zugegeben hat.

Diese Ausführungen sollen nicht abgeklärt werden ohne einen allgemeinen Hinweis. Seit Neuregelung des Großverkehrs mit Obst hat kaum eine zweite Sache derart die Allgemeinheit, Erzeuger wie Verbraucher, beunruhigt, wie die Frage der Obstversorgung Berlins. Es ist aber der Nachweis erbracht, daß weder hinsichtlich des Verkaufs des Obstes an Bergenthal noch hinsichtlich des Weiterverkaufs durch diesen Beanstandungen zu erheben sind. Die verursachte Beunruhigung war also durchaus grundlos, sie hat jedoch in erheblichem Maße dazu beigetragen, daß in der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelung des Großverkehrs mit Obst erhebliche Bedenken gesetzt und der Durchführung der Regelung große Schwierigkeiten bereitet wurden, die sich besonders hinsichtlich des Verkehrs mit Mostobst zeigten.

Durch die mehrfachen Ausführungen über die Versorgung mit Mostobst ist aber doch wohl Klarheit geschaffen, daß ohne die Regelung eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Auch was die Versorgung mit Tafelobst anbelangt, so sei darauf hingewiesen, daß diese Versorgung, die in ausreichendem Maße und zu durchaus mäßigen Preisen erfolgt, ohne die getroffene Regelung sich niemals in dieser Weise gestalten hätte.

#### Die Heizung der Züge.

\*\* Wie in den beiden Vorjahren muß auch während des kommenden Winters die Heizung der Züge wegen der Kohlenknappheit soweit irgend möglich eingeschränkt werden. Solange genügend Kohlen vorhanden sind, wird von jetzt ab womöglich bis 31. März geheizt, wenn die Außentemperaturen weniger als 8 Grad Celsius beträgt. Während vor dem Krieg in den Wagenabteilen möglichst eine Wärme von 15 Grad erreicht werden sollte, muß jetzt darauf gehalten werden, daß eine Wärme von 12 Grad nicht überschritten wird. Von der Heizung der Züge, deren planmäßige Jahrlänge nicht mehr als eine Stunde beträgt, muß abgesehen werden.

Den Reisenden wird Mitnahme von Decken, Winterschußkleidern und dergleichen empfohlen, da bei der mangelhaften Beschaffenheit der Kohlen oft kaum der für die Beförderung des Zuges erforderliche Dampf erzeugt und deshalb auch in den Heizräumen nicht immer auf ausreichende Heizung gerechnet werden kann. Auf schonliche Behandlung der Wagenfenster, die bei Bruch wegen Mangels an Fensterglas vielfach nur verpakt, wenn überhaupt ersetzt werden können, wird wiederholt hingewiesen.

#### Belohnung für Verhinderung von Geldausfuhr.

\*\* Vom Justizministerium wurden den Beamten des Grenzverkehrsamts West in Brrach als Belohnung für die Entdeckung und Verhinderung verbotener Geldausfuhr 300 M. überwiesen.

#### Druckschriftsendungen in die belgische Zone

\*\* In die belgische Zone der besetzten deutschen Rheingebiete dürfen jetzt alle Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckwerke ohne vorherige Genehmigung der Besatzungsbehörden eingeführt werden, soweit nicht für einzelne derartige Veröffentlichungen ein besonderes Einfuhrverbot besteht. Über solche Einfuhrverbote erteilen die Postanstalten am Verlags- oder Erscheinungsorte der betreffenden Druckwerke auf Verlangen Auskunft.

Die Sendungen mit Zeitungen und Druckwerken nach der belgischen Zone unterliegen im besetzten Gebiet nur noch den allgemeinen Zensurbestimmungen, alle Sonderanordnungen für solche Sendungen sind aufgehoben, insbesondere auch die Bestimmung, daß Bücherpakete und Zeitungsendungen äußerlich durch einen ringsum laufenden breiten Papierstreifen, der auf der Außenseite den Vermerk „Bücher“ oder „Zeitungen“ trägt, gekennzeichnet sein müssen.

### \* Parteitag des badischen Zentrums.

Der Parteitag, den die badische Zentrumspartei in dieser Woche in Karlsruhe abgehalten hat, hat Anspruch auf allgemeine politische Beachtung. Und zwar nicht nur deshalb, weil heutzutage einer an der Regierung beteiligten Partei eine besondere Bedeutung beizumessen ist, sondern weil der Parteitag selbst eine ganze Reihe von Entschlüssen und programmatischen Auslassungen gezeitigt hat, die für die politische Entwicklung unseres Landes wichtig sind.

Im ganzen betrachtet, hat der badische Zentrumsparteitag mit großem Nachdruck das Bekenntnis zur Demokratie unterstrichen und gleichzeitig den sozialen Gedanken in markanter Weise in den Vordergrund politischer Betätigung gerückt. Das badische Zentrum darf nach den Reden und Kundgebungen dieses Parteitages als eine Partei von absolut zuverlässiger demokratischer Gesinnung angesehen werden, aber auch als eine Partei der sozialen Idee, des sozialen Ausgleiches. Ist bei der Sozialdemokratie das sozialpolitische Gefühl der Partei in der Hauptsache aus ökonomischen Erwägungen und Empfindungen heraus entstanden, so wurzelt dieses Gefühl bei der Zentrumspartei vor allem in der Sittenlehre des Christentums, zu dem sich das Zentrum mit der alten, gewohnten Entschiedenheit bekennt.

Der größte Teil der offiziellen Reden beschäftigte sich mit aktuellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen, eine Tatsache, die uns beweist, daß die Zentrumspartei realpolitisch genug ist, um die wahren Nöte unserer Zeit zu erkennen und ihrer Bedeutung nach einzuschätzen. Sämtliche Reden bewegten sich in Gedankengängen, die zum großen Teil auch den beiden anderen Koalitionsparteien nicht fremd sind. Selbstverständlich bestehen zwischen dem sozialistischen Programm der Sozialdemokratie und dem sozialen Programm der Zentrumspartei ganz erhebliche Unterschiede. Aber gemeinsam ist beiden doch die Erkenntnis, daß der soziale Gedanke es ist, dem die Zukunft des Menschengeschlechts gehört, daß dieser soziale Gedanke alle Privilegien und Klassenrechte zu überwinden hat, und daß er ausmünden muß in eine Politik der sozialen Gerechtigkeit, d. h. also praktisch in eine besondere soziale Maßnahme auf die wirtschaftlich schwachen Elemente des Volkes. Entsprechend ihrer christlichen Grundlage, betont die Zentrumspartei die Idee der sittlichen Freiheit, jener Freiheit also, die sich dem Sittengesetz, die sich dem Wohl des Ganzen freiwillig einordnet; sie betont ferner die Idee der Nächstenliebe und will bemüht und systematisch die praktischen sittlichen Erneuerung, die aus dem weiten Becken der christlichen Religion fließen, nutzbar machen für die moralische Gesundung des ganzen Volkes. Vom Standpunkte des Staates betrachtet, kann eine solche Politik nur gebilligt werden. Sie ist eine staatsaufbauende Politik, eine Politik der Weisung und des moralischen Fortschrittes.

Inwieweit kirchliche Maßfragen diese Politik fördern beeinflussen könnten, brauchen wir heute nicht zu untersuchen, da eine derartige Befürchtung zurzeit kaum besteht. Im übrigen glauben wir auch, daß die Reichsverfassung, deren Kulturparagrafen einer der Hauptredner des Parteitages, Geistlicher Rat Dr. Schofer, gebilligt hat, die Gefahr von akuten Zwistigkeiten zwischen Staat und Kirche auf ein Mindestmaß beschränkt. Die rein politischen Parteien werden es naturgemäß unangenehm empfinden, wenn sich der kirchliche Standpunkt des Zentrums besonders vordrängen sollte. Aber die Zentrumspartei ist nun einmal aus konfessionellen Nöten heraus entstanden, sie findet in dem Bekenntnis ihrer Anhänger zu den Idealen der katholischen Kirche ihren besten und festesten Zusammenhalt; und man darf nicht vergessen, daß namentlich in der heutigen Zeit die starke Hervorhebung religiös-sittlicher Prinzipien von hohem Werte sein muß. Eine solche Hervorhebung ist aber in weitem Umfang nur möglich auf der Basis einer großen kirchlichen Konfession. Verläßt die Arbeit des Zentrums dabei in den Geleisen der Demokratie und einer wirklich volkstümlichen, mit dem Herzen erfahnten Sozialpolitik, so wird sich wohl immer wieder die Plattform finden lassen, auf der das Zentrum auch mit solchen Parteien zusammenarbeiten kann, die von ihrem Standpunkte aus eine





# Gedenket des Volksdank

## für unsere zurückkehrenden badischen Kriegsgefangenen!

### 5% Reichs-Prämien-Anleihe

Die unterzeichneten Banken nehmen schon jetzt Voranmeldungen entgegen und sind zur Auskunftserteilung, die Anleihe betreffend, gerne bereit

**Badische Bank**  
**Rheinische Creditbank**  
**Süddeutsche Disconto-Gesellschaft**

## Rosa u. Josefa Blazek

Zum ersten Male hier !!

Zum ersten Male hier !!



**Ab Sonntag, den 2. November 1919**

zur Messe!

### Badisches Landestheater

Samstag, den 1. November 1919

#### Der Ring des Nibelungen

1. Tag

### Die Walküre

Brünnhilde: Beatrice Lauer-Kottlar

Anfang 5 Uhr

(Erhöhte Preise)

Sonntag, den 2. November 1919

### Rotkäppchen

Cavalleria rusticana

Der Bajazzo

nachm. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. (60—2.50) abends 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. (Gr. Pr.)

### Gonatorium Dr. Würz Freudenstadt

für innere Krankheiten und Nervenleiden

Prospekte

Das ganze Jahr geöffnet.

Dr. R. Würz. Dr. J. Bauer.

### Joseph Liebmann, Karlsruhe i. B.

#### Bankgeschäft für Kommunaldarlehen

empfiehlt sich zur Unterbringung von Geldern in jeder Höhe bei ersten Stadtverwaltungen.

### Altertümer:

Porzellanfiguren, Tassen, Teller, Möbel, Uhren, Gläser, Stickereien, Bilder, Bücher, auch ganze Bibliotheken, sucht fortwährend zu kaufen

Antiquar Sasse, Kaiserstr. 233. Tel. 1154

### Obstbäume

Ich habe sämtliche Bestände der früheren Großh.

#### Obstbaumschule:

in B.-Baden käuflich erworben und biete aus dem reichhaltigen Sortiment an:

Aepfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Zwetschen, Pflaumen, Reineclauden, Mirabellen, Pfirsiche, Aprikosen etc.

in Hoch- und Halbstämmen, Busch- und Spalierformen

Gartenbaufirma Vogel-Hartweg

Baden-Baden, Leopoldstraße 15

•• P.S. Preisliste auf Anfrage zu Diensten ••

### Schmuckfachen

aller Art und

#### Pfandscheine

werden stets angekauft in

#### Weintraubs

An- und Verkaufsgeschäft

Kronenstr. 52. Tel. 3747

#### Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

0.747. Ffrozheim. Der Spar- & Darlehensvereinsverein Wilsberg e. G. m. u. Nachsch. in Wilsberg hat das Aufgebot des in Verstoß geratenen Teilhypothekenscheins vom 15. September 1908 über die in dem Grundbuch von Ffrozheim Band 311 Heft 15 dritte Abteilung Nr. 15 auf dem Grundstück Nq. Nr. 3106 y der Gemarkung Ffrozheim für ihn eingetragenen 8000 M. Teilbetrag mit den Zinsen vom 1. Juli 1908 ab beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 12. Febr. 1920, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht

Ffrozheim anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Ffrozheim, 27. Okt. 1919.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts A 4.

0.735. Mühlheim. In dem Konkurs über den Nachlaß der Baronin Isabella von Mantuffel hier ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf: Mittwoch, den 12. November 1919, vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, vor dem Amtsgericht Mühlheim.

Mühlheim, 28. Okt. 1919.

Gerichtsschreiber des Amtsgerichts

0.749. Philippsburg. Die mit Verfügung des Amtsgerichts Philippsburg vom 4. April 1906 ausgesprochene Entmündigung des Friedrich Schmitteder von Kirelach wegen Trunksucht, wird, nachdem die Gründe hierzu weggefallen sind, hiermit aufgehoben. Die Ko-

sten fallen dem Friedrich Schmitteder zur Last. Philippsburg, den 22. Oktober 1919. Amtsgericht.

#### Bersd. Bekanntmachungen

#### Kanzleihilfenstelle

durch Militäradvokat

(Zivilberufungsstelle) zu besetzen. Bewerber wollen sich binnen 8 Tagen

melden. Lebenslauf, Zeugnisse und Zivilberufungsstelle belegen.

Ettlingen, 29. Okt. 1919.

Bad. Bezirksamt.

#### Kanalisationsarbeiten

Die Gemeinde Wehr vergibt nach Maßgabe der

Verordnung Bad. Ministerium der Finanzen vom 3. Januar 1907 für die

teilweise Erstellung einer Kanalisation: 0.745.2.1

Los I: Herstellung von etwa 340 m Kanälen mit

etw. 35/52,5 und 50/75 cm

nebst Schächten und Straßeneinläufen einschl. Erdarbeiten ohne Lieferung der eisernen Röhren.

Los II: Herstellung von etwa 550 m Kanälen mit

kreisrundem Querschnitt von 20, 25, 30, 35 und eisernen Röhren (ohne Lieferung der eisernen Röhren) nebst Schächten und Straßeneinläufen einschl. Erdarbeiten.

Die Verdingungsunterlagen liegen bei der unterzeichneten Stelle zur Einsicht auf. Dasselbe werden auch Angebotsverzeichnisse unentgeltlich abgegeben.

Angebote sind mit der Aufschrift: „Kanalisation Wehr“ versehen, längstens bis Donnerstag, den 13. November 1919, vormittags 9 Uhr, bei dem Gemeinderat Wehr verschlossen und portofrei einzureichen. Die Eröffnung der Angebote findet zur genannten Zeit auf dem Rathaus in Wehr statt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage. Kulturinspektion Wehr.

#### Güterverkehr Basel

S. S. B. — Baden, Pfalz — Baden u. Basel Bad. Sib. — Schweiz

Die Auflassung der Fracht für die Basler

Verbindungsbahn nach E. 3 und 4 des am 1. 9. 19. aufgehobenen Gütertarifs

Basel S. B. B. — Baden und nach der Anmerkung zu Absatz F. I, III des badisch-pfälzischen Gütertarifs für den Verkehr zwischen Wehr, Wasserum-

schlag, Mannheim und Ludwigshafen (Rhein) Hof. einerseits und Basel S. B. B. und Basel St. Johann andererseits wird ab 1. November l. J. aufgehoben. Ferner treten mit Ablauf des 30. November l. J. die Bestimmungen und Frachttarife für Basel Bad. Sib. trassiert im Gütertarif Basel Bad. Sib. Schweiz, außer Kraft.

Ab 1. Dezember l. J. wird die Fracht für die Basler Verbindungsbahn nur noch im Verkehr zwischen Schaffhausen Bad. Sib., Singen (Hohentwiel) Bad. Sib., Konstanz Bad. Sib. sowie bayerischen oder sächsischen Stationen bei Leitung über Grenzach oder Weil-Leopoldsdorf und Basel S. B. B. und weiter übernommen. Karlsruhe, 28. Okt. 1919. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.